

TE Bvwg Erkenntnis 2015/2/12 W200 2003923-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2015

Entscheidungsdatum

12.02.2015

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen,

Landesstelle Niederösterreich, vom 16.01.2014, PassNr. XXXX, VN Landesstelle Niederösterreich, vom 16.01.2014, PassNr. römisch 40, VN:

XXXX, zu Recht erkannt: römisch 40, zu Recht erkannt:

Spruchteil A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 42, Absatz eins und 2, Paragraph 45, Absatz eins und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) idgF als unbegründet abgewiesen.

Spruchteil B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei stellte am 03.10.2013 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Als Gesundheitsschädigungen wurde im Antrag ausgeführt "chronische Bronchitis, Lungenschädigung D. Schweißrauch, Belastungshypertonie und Valgisierende Umstellung Medialarthrose III-IV"

In der Folge wurden hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers folgende medizinischen Befunde und Bestätigungen in Vorlage gebracht:

Schreiben eines Krankenhauses vom 24.04.2012 mit der Entlassungsdiagnose "Medialarthrose grad. III-IV linkes Kniegelenk"

Befundbericht eines Facharztes für Lungenkrankheiten vom 20.08.2013

Ärztlicher Befundbericht vom 16.09.2013

Die belangte Behörde holte ein ärztliches Sachverständigengutachten einer Ärztin für Allgemeinmedizin nach erfolgter persönlicher Untersuchung am 11.11.2013 ein. Im Gutachten vom 13.11.2013 wurde im Wesentlichen wie folgt festgestellt:

Lfd. Nr. Funktionseinschränkung Position GdB

01 Chronische Bronchitis

Unterer Rahmensatz, da unter Dauertherapie stabil g.Z. 060602 30 vH

02 Belastungshypertonie

Unterer Rahmensatz, da zwar vergrößerte Rechtsherzabschnitte, jedoch global gute Linksherzleistung g.Z. 050201 30 vH

03 Zustand nach Meniskus-Operation und Umstellungsosteotomie linkes Kniegelenk mit Funktionseinschränkung geringen Grades

Oberer Rahmensatz, da Beugung und Streckung betroffen 020518 20 vH

Gesamtgrad der Behinderung 40 vH

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass Leiden 1 durch Leiden 2 um eine Stufe erhöht werde, da eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung bestehe. Leiden 3 erhöhe nicht, da keine wechselseitige Leidensbeeinflussung bestehe. Es handle sich um einen Dauerzustand.

Im Rahmen des Parteienghört des Bundessozialamtes vom 26.11.2013 wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Gutachtens zur Kenntnis gebracht, wonach die Voraussetzungen für den Besitz eines Behindertenpasses nicht erfüllt waren.

Im Rahmen der Stellungnahme legte der Beschwerdeführer einen Radiologischen Befund vom 25.11.2013 vor und führte im Wesentlichen aus, dass seine degenerativen Veränderungen der gesamten Wirbelsäule unberücksichtigt geblieben wären. Beim Beschwerdeführer würden bei L1 Schmorl'sche Knorpelknötchen mit Einsenkung der Abschlussplatte im hinteren Drittel als Zeichen eines intraspongiösen Diskuseinbruches eine Osteochondrose L5/S1 mit deutlich höhengeminderten Bandscheibenraum sowie Intervertebralarthrosen L2 bis L4 und beginnendem M. Baastrup vor. Des Weiteren seien bei der ISG-Fuge eine kleine Schrotkugel und eine deutliche distale Thoracalspondylose in der bildgebenden Diagnostik zu erkennen. Darüber hinaus würden degenerative Veränderungen auch in der Halswirbelsäule und Brustwirbelsäule vorliegen. Ferner bestehe eine Coxarthrose beidseits und ein Acetabulumhochstand um einen cm links.

Die belangte Behörde holte eine Stellungnahme der Ärztin für Allgemeinmedizin, welche das ärztliche Sachverständigengutachten vom 13.11.2013 erstellt hatte, ein. In der Stellungnahme wurde festgestellt, dass bei der klinischen Untersuchung eine endlagige Bewegungseinschränkung im Brust- und Lendenwirbelsäulenbereich festgestellt worden sei. Diese Funktionsbeeinträchtigung sei mit dem radiologischen Befund durchaus in Einklang zu bringen. Unter Berücksichtigung des nachgereichten Röntgenbefundes und dem Ergebnis der klinischen Untersuchung werde das Wirbelsäulenleiden als Leiden 4 neu erfasst, es wurde jedoch weiterhin ein Gesamtgrad der Behinderung von 40 von Hundert festgestellt. Folgende Aufstellung der Funktionseinschränkungen war in der Stellungnahme enthalten:

Lfd. Nr. Funktionseinschränkung Position GdB

01 Chronische Bronchitis

Unterer Rahmensatz, da unter Dauertherapie stabil g.Z. 060602 30 vH

02 Belastungshypertonie

Unterer Rahmensatz, da zwar vergrößerte Rechtsherzabschnitte, jedoch global gute Linksherzleistung g.Z. 050201 30 vH

03 Zustand nach Meniskus-Operation und Umstellungsosteotomie linkes Kniegelenk mit Funktionseinschränkung geringen Grades

Oberer Rahmensatz, da Beugung und Streckung betroffen 020518 20 vH

04 Degenerative Veränderungen in der Wirbelsäule mit Funktionseinschränkungen geringen Grades

Oberer Rahmensatz, da radiologische Veränderungen in allen Wirbelsäulen-Abschnitten, jedoch keine Dauertherapie erforderlich 020101 20 vH

Gesamtgrad der Behinderung 40 vH

Begründend wurde ausgeführt, dass Leiden 1 werde durch Leiden 2 um eine Stufe erhöht, da eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung bestehe. Leiden 3 und 4 würden nicht erhöhen, da keine wesentliche wechselseitige Leidensbeeinflussung bestehe. Es liege ein Dauerzustand vor.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom 16.01.2014 wurde festgestellt, dass mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 40 % der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfülle, sodass der Antrag vom 03.10.2013 abzuweisen war. Begründend wurde ausgeführt, dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom 11.11.2013 zu entnehmen seien, das als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei. Das Gutachten bilde

einen Bestandteil der Begründung und sei dem Beschwerdeführer bereits im Zuge des Parteiengehörs übermittelt worden. Aufgrund der im Zuge des Parteiengehörs erhobenen Einwände vom 06.12.2013 sei eine abermalige Überprüfung durch den Sachverständigen durchgeführt worden und der Gesamtgrad der Behinderung mit 40 von Hundert festgestellt worden.

In der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der nunmehr angefochtene Bescheid rechtswidrig sei. Weiters wurde moniert, dass der Grad der Behinderung nur 40 % betrage. Beim Beschwerdeführer bestehe eine Coxarthrose beidseits und ein Acetabulumhochstand um 1 cm links, wodurch der Beschwerdeführer unter Funktionseinschränkungen in Form von Bewegungseinschränkungen leidet und wäre daher diese Gesundheitsschädigung ebenfalls mit einem Grad der Behinderung gemäß der entsprechenden Richtsatzposition einzustufen. Des Weiteren bestehe beim Beschwerdeführer eine Periarthrosis calcarea dextra sowie eine moderate bilaterale Omarthrose beidseits, weshalb der Beschwerdeführer ebenfalls unter Funktionseinschränkungen leide und wäre daher diese Gesundheitsschädigung ebenfalls mit einem Grad der Behinderung gemäß der entsprechenden Richtsatzposition einzustufen. Im Zusammenwirken der einzelnen Gesundheitsschädigungen liege sehr wohl eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung vor. Als Beweis wurde auf die bereits vorgelegten Befunde vom 25.11.2013 und 31.01.2014 verwiesen, überdies wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus den Fachbereichen der Orthopädie bzw. Chirurgie beantragt.

Der Beschwerdeführer legte zudem folgende medizinische Unterlagen vor:

Radiologischer Befund vom 31.01.2014

Ärztlicher Befundbericht einer Fachärztin für Innere Medizin und Hämato-Onkologie vom 05.05.2014, vom 11.07.2014 und vom 18.08.2014, wobei im letztgenannten Befundbericht insbesondere folgende Diagnosen gestellt wurden "akute rez Palpitationen mit präkardialen Druckgefühl, hypertensive Kardiopathie mit Linksventrikelhypertrophie sowie ventrikuläre Rhythmusstörungen"

In dem vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten eines Facharztes für Innere Medizin vom 04.11.2014, führte dieser aus:

"Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde zuletzt am 11.11.2013 bei Frau Dr. XXXX in XXXX untersucht, Abi. 18, dabei wurde laut Abi. 19 ein GdB von 40 % festgestellt, es findet sich dann in Abi. 27 eine nochmalige Einschätzung über 40 %, welche aber 4 statt 3 Diagnosepunkte enthält, darunter im internistischen Fachbereich unverändert chronische Bronchitis und Belastungshypertonie. (...) Der Beschwerdeführer wurde zuletzt am 11.11.2013 bei Frau Dr. römisch 40 in römisch 40 untersucht, Abi. 18, dabei wurde laut Abi. 19 ein GdB von 40 % festgestellt, es findet sich dann in Abi. 27 eine nochmalige Einschätzung über 40 %, welche aber 4 statt 3 Diagnosepunkte enthält, darunter im internistischen Fachbereich unverändert chronische Bronchitis und Belastungshypertonie. (...)

Ergänzende Anamnese mit dem Berufungswerber:

Er gibt an, dass nun auch Herzrhythmusstörungen hinzugetreten sind, ein Befund dazu befindet sich bereits im Akt.

Aktuelle Medikation, physikalische Behandlung und andere Maßnahmen:

Nebilan, Ramipril, Simvastad, Triticö, Eclira Genuair und Berodual

Ergänzung der Anamnese durch mitgebrachte Spitalsberichte. Röntgen- und Laborbefunde:

28.10.2014, Dr. XXXX, Fachärztin für innere Medizin und Hämatoonkologie: Diagnose Carotiskalk, hypertensive Kardiomyopathie mit Linksventrikelhypertrophie und zusätzlichen Rhythmusstörungen. Auch Befunde von Langzeit-EKG und Ergometrie werden zum Akt genommen. 28.10.2014, Dr. römisch 40, Fachärztin für innere Medizin und Hämatoonkologie: Diagnose Carotiskalk, hypertensive Kardiomyopathie mit Linksventrikelhypertrophie und zusätzlichen Rhythmusstörungen. Auch Befunde von Langzeit-EKG und Ergometrie werden zum Akt genommen.

Untersuchungsbefund (klinisch-physikalischer Status):

Allgemeinzustand gut, Ernährungszustand gut, 170 cm, 85 kg, höchstes Gewicht war 88 kg

Knochenbau: normal, Haut und Schleimhäute: unauffällig

Lymphknoten nicht tastbar

Augen: isokor, prompte Lichtreaktion

Zunge: normal, Zähne: eigene, saniert

Hals: unauffällig, Schilddrüse nicht tastbar, Pulse vorhanden, keine Gefäßgeräusche, Venen nicht gestaut

Thorax: symmetrisch, elastisch

Lunge: sonor Klopfschall, vesikuläres Atemgeräusch

Herz: reine rhythmische Herztöne

RR 140/80, Frequenz 80/Min. rhythmisch

Abdomen: adipös, Leber und Milz nicht abgrenzbar

Rektal nicht untersucht, Nierenlager frei

Extremitäten: Arme normal, an den Beinen Pulse tastbar, keine

Varizen, keine Ödeme Gangbild, Gelenksstatus und Wirbelsäule: siehe orthopädisches Gutachten

Im internistischen Fachgebiet relevante Diagnosen:

1. chronische Bronchitis g.z. 06.06.02 30 %

Unterer Rahmensatz, da unter entsprechender medikamentöser Therapie zufriedenstellender klinischer Befund

2. beginnende hypertensive Kardiomyopathie g.z. 05.02.01 30 %

Auswahl dieser Position, da dokumentierte Herzrhythmusstörungen, unterer Rahmensatz, da gute Linksventrikelfunktion

Stellungnahme zu den Einwendungen des Beschwerdeführers:

Im internistischen Fachbereich kann keine wesentliche Änderung bezüglich der internistischen Diagnosen im Gutachten der 1. Instanz festgestellt werden. Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich."

Das Bundesverwaltungsgericht holte hinsichtlich des Beschwerdeführers ein Gutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie und Allgemeinmedizin ein, mit dem ein Gesamtgrad von 40 von Hundert bestätigt wurde. Dieses Gutachten vom 04.11.2014 gestaltete sich im Wesentlichen wie folgt:

"Allgemeine Krankenvorgeschichte

Bezüglich Vorgeschichte siehe Vorgutachten vom 11.11.2013.

Zwischenanamnese: 1 Kuraufenthalt

Beruf:

zuletzt Schweißer, jetzt AMS

Derzeitige Beschwerden:

Ich kann schlecht treppab gehen, schlecht treppauf gehen. Ich kann mich nicht gut bücken. Die Schmerzen kommen und gehen. Auch die Schultern krachen. Ich habe Schmerzen vom Oberkörper bis zu den Knien und Bewegungseinschränkung.

Behandlungen / Medikamente / Hilfsmittel;

Medikamente: Nebilan, Ramipril, Simvastatin, Trittico, Eclira

Genair, Berodual Laufende Therapie: dzt. keine Hilfsmittel: keine

Objektiver Untersuchungsbefund Größe 170 cm, Gewicht ca.85 kg

Allgemeinzustand: altersentsprechend Ernährungszustand: mäßig adipös

Kommt in festen Halbschuhen zur Untersuchung, das Gangbild ist symmetrisch, hinkfrei. Verwendet keine Gehhilfen. Das Aus- und Ankleiden wird teils im Sitzen, teils im Stehen durchgeführt.

Caput/Collum: unauffällig

Thorax: symmetrisch, elastisch

Abdomen: klinisch unauffällig, kein Druckschmerz

Obere Extremitäten:

Rechtshänder. Schultergürtel ist horizontal, die linke Schulter ist gering verkürzt. Symmetrische Muskelverhältnisse. Durchblutung und Sensibilität sind ungestört. Benützungszeichen seitengleich vorhanden.

An der linken Schulter Druckschmerz am großen Rollhocker und über der langen Bizepssehne

Übrige Gelenke sind bandfest und klinisch unauffällig.

Beweglichkeit:

Schultern S 40/0/160 beidseits, F 160/0/50 beidseits, beim Nackengriff reicht die Daumenkuppe rechts bis C6, links bis C5, beim Kreuzgriff reicht die Daumenkuppe rechts bis TH11 und links bis TH10. Ellbogen, Vorderarmdrehung, Handgelenke, Daumen und Langfinger sind seitengleich frei beweglich. Grob- und Spitzgriff sind uneingeschränkt durchführbar, der Faustschluss ist komplett.

Untere Extremitäten:

Der Barfußgang wird verlangsamt ausgeführt, ist symmetrisch und hinkfrei. Zehenballengang, Fersengang und Einbeinstand sind möglich. Anhocken wird umständlich und zu 1/2 ausgeführt. Die Beinachse ist im Lot. Diskret Muskelverschmächtigung am rechten Oberschenkel. Beinlänge rechts -0,5cm. Die Durchblutung ist ungestört, die Sensibilität wird innen am linken Knie lokal als taub, sonst als ungestört angegeben.

Rechtes Knie:

Ergussfrei und bandfest. Zohlentest ist mäßig positiv.

Linkes Knie:

Die Kniescheibe ist etwas verbreitert. Unauffällige Narbe streckinnenseitig, sowie über der Schienbeinrauhigkeit und außen in Höhe des Schienbeinkopfes. Gering vermehrte äußere Aufklappbarkeit. Schmerzen innenseitig bei O-Vermehrung. Lachman Test ist negativ.

Übrige Gelenke sind bandfest und klinisch unauffällig.

Beweglichkeit:

Hüften S 0/0/100 beidseits, R (S 90°) 10/0/30 beidseits, Knie S rechts 0/0/130, links 0/0/125, Sprunggelenke und Zehen sind seitengleich frei beweglich.

Wirbelsäule:

Schultergürtel und Becken sind horizontal. Die Wirbelsäule ist im Lot. Zarte Rotationskomponente an Brust- und oberer Lendenwirbelsäule. Regelrechte Krümmungsverhältnisse. Mäßig Hartspann lumbal, Klopfschmerz lumbal. ISG und Ischiadicusdruckpunkte sind frei.

Beweglichkeit:

Halswirbelsäule: allseits endlagig gering eingeschränkt Brustwirbelsäule/Lendenwirbelsäule: FBA 40cm bei mangelnder Compliance, Seitwärtsneigen und Rotation jeweils endlagig eingeschränkt

Beantwortung der Fragen:

(...)

1 chronische Bronchitis g.Z. 06.06.02 30%

Unterer Rahmensatz, da unter entsprechender medikamentöser Therapie zufriedenstellender klinischer Befund

2 beginnende hypertensive Kardiomyopathie g.Z. 05.02.01 30%

Auswahl dieser Position, da dokumentierte Herzrhythmusstörungen, unterer Rahmensatz, da gute Linksventrikelfunktion.

3 Geringe Funktionsbehinderung am linken Knie nach Umstellungsosteotomie und Meniskussanierung 02.05.18 20%

Oberer Rahmensatz dieser Position, da geringe Beweglichkeitseinschränkung

2. Gesamt GdB

Die Gesamtgrad der Behinderung beträgt somit vierzig vom Hundert (40 v. H.), weil das führende Leiden 1 durch Leiden 2 wegen wechselseitiger ungünstiger Leidensbeeinflussung um 1 Stufe erhöht wird. Die übrigen Leiden erhöhen nicht weiter weil keine wechselseitige ungünstige Leidensbeeinflussung in relevantem Ausmaß besteht.

Stellungnahme zu den Einwendungen:

Eine Funktionsbehinderung an den Hüften kann nicht objektiviert werden. Eine allfällige Beinlängendifferenz von 1 cm ist funktionell irrelevant und nicht behandlungsbedürftig.

Ein fragliches Impingement an beiden Schultern und eine incipiente (beginnende) Periarthrosis calcarea rechts, ohne Funktionsbehinderung bewirken kein einschätzungsrelevantes Leiden. Dieser Befund ist als altersentsprechend zu werten. Eine wechselseitige ungünstige Leidensbeeinflussung zwischen Leiden 1 und 2 liegt vor. Im Übrigen siehe Begründung für gesamt GdB. Keine geänderte Einschätzung im Vergleich zum GA erster Instanz vom 11.11.2013."

Im Rahmen des Parteiengehörs vom 07.01.2015 wurden dem Beschwerdeführer die vorzitierten Gutachten zur Stellungnahme übermittelt.

Am 20.01.2015 langte eine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein, in welcher er einzig ausführte, er halte die bisherigen Einwendungen aufrecht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Da sich der Beschwerdeführer mit dem im angefochtenen Bescheid festgestellten Grad der Behinderung nicht einverstanden erklärt hat, war dieser zu überprüfen.

1. Feststellungen:

Am 30.12.2013 langte ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses für den Beschwerdeführer ein.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom 16.01.2014 wurde festgestellt, dass mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 40 % der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfülle, sodass der Antrag vom 03.10.2013 abzuweisen war. Begründend wurde ausgeführt, dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom 11.11.2013 zu entnehmen seien, das als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei.

Das Bundesverwaltungsgericht holte hinsichtlich des Beschwerdeführers ein Gutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie, datiert mit 04.11.2014, ein, mit dem ein Gesamtgrad von 40 von Hundert bestätigt wurde. Überdies holte das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Beschwerdeführers ein Gutachten eines Facharztes für Innere Medizin, datiert mit 04.11.2014, ein, mit dem ein Gesamtgrad von 40 von Hundert ebenfalls bestätigt wurde.

Der Beschwerdeführer erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 40 vH.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung des Beschwerdeführers gründet sich auf die im angefochtenen Bescheid eingeholten Gutachten der ersten Instanz, welche ebenso wie die Gutachten, welche vom Bundesverwaltungsgericht eingeholt wurden, einen Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 40 vH beim Beschwerdeführer feststellte.

Die eingeholten vorzitierten Sachverständigengutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen, und wurde der Inhalt vom Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs nicht in substantiierter Weise beeinsprucht.

Die getroffenen Einschätzungen entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen. Die Sachverständigengutachten werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt. Es wurde ein Grad der Behinderung von 40 v.H. objektiviert und vermochte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme im

Rahmen des Parteienghört, durch die allgemeine Ausführung, dass er sein Vorbringen aufrecht halte, die Feststellungen der befassten Sachverständigen nicht zu entkräften.

Es wurde wie im erstinstanzlichen Verfahren ein Grad der Behinderung von 40 vH objektiviert und es haben sich keine Feststellungen ergeben, wonach von dieser Einschätzung abzuweichen ist. Nachdem die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Behindertenpasses nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. (§ 40 Abs. 1 BBG)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn
Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
 2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
 3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. (§ 41 Abs. 1 BBG)
3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt. (Paragraph 41, Absatz eins, BBG)

Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (§ 42 Abs. 1 BBG). Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (Paragraph 42, Absatz eins, BBG).

Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (§ 42 Abs. 2 BBG). Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (Paragraph 42, Absatz 2, BBG).

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (§ 45 Abs. 1 BBG). Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (Paragraph 45, Absatz eins, BBG).

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird (§ 45 Abs. 2 BBG). Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird (Paragraph 45, Absatz 2, BBG).

Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung des Beschwerdeführers gründet sich auf die im angefochtenen Bescheid eingeholten Gutachten der ersten Instanz, welche ebenso wie die Gutachten, welche vom Bundesverwaltungsgericht eingeholt wurden, einen Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 40 vH beim Beschwerdeführer feststellte.

Die vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Sachverständigengutachten stehen mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch und erfüllen die Voraussetzungen der Vollständigkeit und Schlüssigkeit.

Da ein Grad der Behinderung von 40 (vierzig) von Hundert durch die vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten festgestellt wurden und somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG).

Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG). Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

Der Rechtsprechung des EGMR kann entnommen werden, dass er das Sozialrecht auf Grund seiner technischen Natur und der oftmaligen Notwendigkeit, Sachverständige beizuziehen, als gerade dazu geneigt ansieht, nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. Eriksson v. Sweden, EGMR 12.4.2012; Schuler-Zraggen v. Switzerland, EGMR 24.6.1993) Der Rechtsprechung des EGMR kann entnommen werden, dass er das Sozialrecht auf Grund seiner technischen Natur und der oftmaligen Notwendigkeit, Sachverständige beizuziehen, als gerade dazu geneigt ansieht, nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen vergleiche Eriksson v. Sweden, EGMR

12.4.2012; Schuler-Zraggen v. Switzerland, EGMR 24.6.1993)

Im Erkenntnis vom 18.01.2005, GZ.2002/05/1519, nimmt auch der Verwaltungsgerichtshof auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR (Hinweis Hofbauer v. Österreich, EGMR 2.9.2004) Bezug, wonach ein mündliches Verfahren verzichtbar erscheint, wenn ein Sachverhalt in erster Linie durch seine technische Natur gekennzeichnet ist. Darüber hinaus erkennt er bei Vorliegen eines ausreichend geklärten Sachverhalts das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise an, welches das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gestatte (vgl. VwGH vom 4.3.2008, 2005/05/0304). Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen. Im Erkenntnis vom 18.01.2005, GZ.2002/05/1519, nimmt auch der Verwaltungsgerichtshof auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR (Hinweis Hofbauer v. Österreich, EGMR 2.9.2004) Bezug, wonach ein mündliches Verfahren verzichtbar erscheint, wenn ein Sachverhalt in erster Linie durch seine technische Natur gekennzeichnet ist. Darüber hinaus erkennt er bei Vorliegen eines ausreichend geklärten Sachverhalts das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise an, welches das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gestatte (vergleiche VwGH vom 4.3.2008, 2005/05/0304). Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurden daher ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt.

Wie unter Punkt II. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Wie unter Punkt römisch zwei. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet.

Sohin erscheint der Sachverhalt geklärt, dem Bundesverwaltungsgericht liegt kein Beschwerdevorbringen vor, das mit dem Beschwerdeführer mündlich zu erörtern gewesen wäre und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W200.2003923.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>